

EINLADUNG

Am **Donnerstag, dem 28.11.2013**, findet um **17.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses in Setterich, An der Burg, eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden:



(Fritsch)

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses vom 20.06.2013
2. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der damit verbundene Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
3. Vorstellung der Schulleiterin der Gemeinschaftsgrundschule St. Andreas Setterich mit katholischem Teilstandort Loverich - Frau Hinrichs
4. Errichtung einer gemeinsamen Gesamtschule der Gemeinde Aldenhoven und der Stadt Linnich zum Schuljahr 2014/2015
5. Mitteilungen der Verwaltung
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Schulausschusses
(Sitzung am 28.11.2013/Punkt 2, der Tagesordnung)

Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention und der damit verbundene Ausbau des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Am 13.12.2006 haben die Vereinten Nationen ein Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention-VN-BRK) gefasst. Dieses Übereinkommen ist auf Grund der Ratifizierung durch Deutschland seit dem 26.03.2009 für Deutschland verbindlich. Es richtet sich in gleicher Weise an Bund, Länder und Kommunen. Dabei ist die Umsetzung des Übereinkommens als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen ihre Maßnahmen und Initiativen im ressortübergreifenden Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ gebündelt. Der Aktionsplan wurde am 03.07.2012 vorgelegt.

Der StädteRegionstag hat am 15.12.2011 beschlossen, einen kommunalen Inklusionsplan zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung für die StädteRegion Aachen zu erarbeiten und den Gremien des StädteRegionstages zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Erarbeitung des Inklusionsplans sind die Behindertenverbände, die städteregionsangehörigen Kommunen sowie das Bildungsbüro einzubeziehen.

Die Erstellung eines Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Zuständigkeitsbereiche in der StädteRegion betrifft.

In Artikel 24 VN-BRK (Bildung) geht es vor allem darum, Kinder und Jugendliche mit Behinderung in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen. Damit soll auch das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen in der allgemeinen Schule ermöglicht werden (inklusive Bildung).

Dem Land obliegt es, dies auf Grund seiner Gesetzgebungskompetenz für das Schulwesen für Nordrhein-Westfalen in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Dieses 1. Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchRäG) NRW wurde am 16.10.2013 beschlossen und tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Inklusion wird von Herrn Andreas Hins im Handlexikon der Behindertenpädagogik wie folgt definiert:

Inklusion ist ein allgemein pädagogischer Ansatz, der auf der Basis von Bürgerrechten argumentiert, sich gegen jede gesellschaftliche Marginalisierung wendet und somit allen Menschen das gleiche volle Recht auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe ungeachtet ihrer persönlichen Unterstützungsbedürfnisse zugesichert sehen will. Für den Bildungsbereich bedeutet dies einen uneingeschränkten Zugang und die unbedingte Zugehörigkeit zu allgemeinen Kindergärten und Schulen des sozialen Umfeldes, die vor der Aufgabe stehen, den individuellen Bedürfnissen aller zu entsprechen – und damit wird dem Verständnis der Inklusion entsprechend jeder Mensch als selbstständiges Mitglied anerkannt.

Inklusion ist ein langandauernder und nur schrittweise zu realisierender Prozess. Dabei ist sicher die Ausgangsbasis zu berücksichtigen, bei der das gemeinsame Lernen hervorzuheben ist. Die Spezialisierung und Schaffung der idealen personellen und sächlichen Voraussetzungen, ausgerichtet auf die einzelnen sonderpädagogischen Förderbedarfe hat sich unter dem pädagogischen Aspekt bewährt. 4,7 % der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe I haben einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.

Sehr positive Erfahrungen konnte man bei der Förderung im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts (GL) machen. So liegt die Integrationsquote in den Grundschulen beim Förderschwerpunkt Lernen bei 54 % und im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung bei 45 %. Dies macht deutlich, dass das bisherige System, gerade unter dem Aspekt des gemeinsamen Unterrichtes, sehr gute Ergebnisse vorweisen kann. Andererseits muss es ein wichtiges Ziel sein, das Miteinander im sozialen Gefüge zu fördern, um den Eindruck der gesellschaftlichen Ausgrenzung zu verhindern und den Menschen mit Handicap ein höheres Selbstwertgefühl zu vermitteln.

Richtig kann daher nur sein, das gemeinsame Lernen zu fördern und zu unterstützen, es den Eltern in ihrer Eigenverantwortung auf der Grundlage qualifizierter Beratung und Betreuung zu ermöglichen, die beste Entscheidung für ihr Kind zu treffen. Nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz entscheidet die Schulaufsicht auf Antrag der Eltern über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte.

Das mittelfristige Ziel der Landesregierung ist es, die Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) auslaufen zu lassen. Alle Kinder, die einen entsprechenden Förderbedarf haben, sollen in den allgemeinen Schulen unterrichtet werden.

Insgesamt geht die Landesregierung, folgend dem Differenzierungsvorschlag, den die Professoren Klaus Klemm und Ulf Preuss-Lausitz in ihrem Gutachten für die Landesregierung vom 15.06.2011 gemacht haben, bei den Lern- und Entwicklungsstörungen von einer Inklusionsquote von 70 %, bei den übrigen Förderschwerpunkten von einer Quote von 50 % aus.

Bei einer solch umfassenden Änderung des Bildungssystems zur Umsetzung der Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention stellt sich selbstverständlich auch die Frage der entstehenden Kosten.

Im Entwurf zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz führt die Landesregierung aus, dass bereits jetzt die Formen des gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen durch zusätzliche Lehrerstellen unterstützt werden, was auch weiterhin geschehen soll. Derzeit lösen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf unabhängig von ihrem Förderort einen Lehrerstellenbedarf nach der Schüler/Lehrerrelation ihres sonderpädagogischen Förderschwerpunkts aus. Sie werden bei der Berechnung des Lehrerstellenbedarfs des Bildungsganges der allgemeinen Schulen nicht berücksichtigt.

Die Landesregierung strebt in Folge der Gesetzesänderung eine Änderung der Bedarfsermittlung bei der Lehrerstellenermittlung an. Voraussichtlich ab dem Schuljahr 2014/2015 sollen alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schulen, also auch die mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in allen Förderschwerpunkten, bei der Berechnung des Lehrerstellenbedarfs mit der Relation des jeweiligen Bildungsganges der allgemeinen Schule, die sie besuchen, berücksichtigt werden. In diesem Falle entstünde in den allgemeinen Schulen ein Lehrerstellenmehrbedarf durch die zusätzliche Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung sollen zusätzlich – für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung in Form von regionalen Stellenbudgets – bereit gestellt werden, wobei der jährliche Gesamtumfang des zusätzlichen Lehrerstellenbedarfs vom Schulwahlverhalten der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung abhängt.

Orientiert am Status-quo und einer angenommenen Inklusionsquote von insgesamt etwa 65 % ergibt sich voraussichtlich bis zum Jahr 2017 ein Mehrbedarf an Lehrerstellen von rund 1.800 Stellen. Bis zum Endausbau im Schuljahr 2025/2026 wird der Bedarf voraussichtlich schrittweise um weitere rund 450 Stellen auf insgesamt rund 2.250 Stellen ansteigen.

Für die Kommunen entstehen Folgekosten bei der Umsetzung der Inklusion. In einigen Schulen muss die Barrierefreiheit hergestellt werden. Dies zieht erhebliche bauliche Maßnahmen nach sich, da unterschiedliche Behinderungsarten unterschiedliche Anforderungen haben. So müssen beispielsweise für Rollstuhlfahrer Aufzüge, Rampen und ausreichend breite Türen geschaffen werden.

Darüber hinaus sind für Sinnesgeschädigte entsprechende Orientierungssysteme notwendig. Weiterhin müssen Lehrkräfte in allen Schulformen und Schulstufen im Sinne der Inklusion aus- und fortgebildet werden. Auch die Anstellung von Schulsozialarbeitern, Schulpsychologen, Schulbegleitern, Pflege- und Assistenzkräften sind mögliche Folgekosten, die seitens der Kommunen getragen werden müssen. Auch Kosten, die durch den Einsatz von Schulbegleitern als Integrationshilfe nach § 35 a SGB XIII – Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelischer Behinderung Bedrohte – entstehen, sind womöglich seitens der Kommune zu stemmen. Weiterhin müssen bei Bedarf inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel sowie genügend Klassen- und Differenzierungsräume bereitgestellt werden. Denn auch durch die notwendige Verkleinerung der Klassenverbände entsteht ein erhöhter Klassenraumbedarf. Darüber hinaus werden zusätzliche Kosten für spezielle Schülerbeförderungen, z. B. körperbehinderter Kinder (z. B. Rollstuhlfahrer) entstehen.

Diese Aufzählung ist bei Weitem nicht abschließend. So sind eventuell zusätzliche Sanitätsräume (z. B. Wickelräume) zu schaffen. Gegebenenfalls fallen Sachkosten für eine notwendig werdende andere Möblierung an.

Strittig ist hierbei, ob diese Kosten zu einer Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) führt.

Gemäß § 1 Abs. 1 des KonnexAG ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich (Belastungsausgleich) einschließlich eines Verteilerschlüssels zu schaffen, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden führt. Nach Satz 2 ist hierzu gleichzeitig auf Grund einer Kostenfolgeabschätzung der Ersatz der entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung in pauschalierter Form zu regeln (Belastungsausgleichsgesetz oder –Rechtsverordnung). Gemäß § 2 Abs. 4 des KonnexAG liegt eine Veränderung einer bestehenden Aufgabe im Sinne von § 1 Abs. 1 dann vor, wenn den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung geändert werden. Gemäß § 2 Abs. 5 erfolgt ein Belastungsausgleich erst dann, wenn bei Betrachtung der von der jeweiligen Aufgabenübertragung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden die Schwelle einer wesentlichen Belastung überschritten wird.

Die Landesregierung war zunächst der Auffassung, dass die Inklusion an Schulen nicht zu einer Ausgleichspflicht des Landes gegenüber den Gemeinden und den Gemeindeverbänden im Sinne des KonnexAG führt. Nach Ansicht des Landes ergebe sich dies zum Einen aus dem Umstand, dass Nordrhein-Westfalen bereits eine langjährige Tradition gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen aufweist. Zum Anderen sei nach Ansicht des Landes eine gesetzliche Regelung verbindlicher, den Vollzug prägender Anforderungen/Standards (etwa zur räumlichen Situation oder zu Assistenzpersonal) nicht vorgesehen. Eine solche Regelung wäre jedoch nach Ansicht der Landesregierung die Voraussetzung für eine Aufgabenänderung im Sinne des KonnexAG. Schließlich könne dem Land die

Verursachung von Beiträgen Dritter nicht zugerechnet werden, z. B. das Wahlverhalten der Eltern oder die Entscheidungen der Schulträger im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung zur Einrichtung von Angeboten gemeinsamen Lernens und zur Errichtung von Schwerpunktschulen.

Dem gegenüber steht die Position der kommunalen Spitzenverbände. Diese besagt, dass die Umsetzung der Inklusion an den Schulen konnexitätsrelevant ist. Die mit der Durchsetzung der Inklusion verbundenen Mehrkosten überschreiten die Bagatellgrenze aus § 2 Abs. 5 des KonnexAG und somit besteht seitens des Landes eine Ausgleichspflicht hinsichtlich der entstehenden Mehrkosten. Hinsichtlich der Grundfrage der Konnexität besteht keine Ergebnisoffenheit. Somit behalten sich die kommunalen Spitzenverbände die Option einer Klage vor dem Verfassungsgerichtshof unverändert vor.

Gestützt wird die Position der kommunalen Spitzenverbände unter anderem auf das Gutachten eines Teams von Bildungs- und Finanzwissenschaftlern mit dem Ziel, den zusätzlichen kommunalen Finanz- und Investitionsbedarf bei der Umsetzung der Inklusion in zwei ausgewählten Beispielkommunen zu untersuchen. Als Beispielkommunen wurden die Stadt Essen und der Kreis Borken herangezogen.

Das Gutachten kam für die Stadt Essen zu dem Ergebnis, dass bis zum Schuljahr 2019/2020 mindestens 18 Mio. € zusätzliche Investitionskosten, vor allem für die Schaffung von Barrierefreiheit und zusätzlicher Räume notwendig sind. Hinzu kämen danach jährlich zusätzlich rund 12 Mio. € an laufenden Kosten für die Inklusion.

Für den Kreis Borken prognostiziert das Gutachten allein für die Grundschulen Investitionen in Höhe von 3 Mio. € und jährlich zusätzlich laufende Kosten in Höhe von 4 Mio. €.

Bei einer pädagogisch sinnvollen Verkleinerung der Klassen wären Investitionen für die Stadt Essen in Höhe von über 40 Mio. € und für den Kreis Borken von rund 10 Mio. € notwendig.

Die Behauptung des Landes, der Umbau des Schulsystems sei ohne zusätzliche Mittel allein durch Umschichtungen oder Einsparungen auf Grund des demographischen Wandels zu bewerkstelligen, ist mit dem Gutachten deutlich widerlegt.

Das Gutachten widerlegt damit auch, die Behauptung der Landesregierung, eine Kostenfolgeabschätzung sei angesichts des schwerprognostizierbaren Elternwahlverhaltens nicht möglich. Seitens der Kommunen wird nunmehr erwartet, dass das Land die Konnexität anerkennt und einen Vorschlag zur Finanzierung vorlegt.

Darüber hinaus ist mit dem Gutachten belegt, dass auch die bereits oben erwähnte Bagatellgrenze aus § 2 Abs. 5 des KonnexAG deutlich überschritten ist. Eine Überschreitung der Bagatellgrenze ist dann anzunehmen, wenn die kommunalen Belastungen landesweit über 4,5 Mio. € liegen.

Weiterhin ist offen, welche Ausstattungsstandards gesetzt werden, wovon die Höhe der entstehenden kommunalen Kosten abhängig ist.

In Zeiten, in denen trotz Stärkungspakt und konjunkturell bedingter Steuermehreinnahmen die strukturelle Finanzlücke der Kommunen immer noch 2,85 Mrd. € beträgt und die Kassenkredite zu Beginn des Jahres die 22 Mrd. € Grenze überschritten haben, ist es umso wichtiger, dass die Kommunen im Interesse ihrer Bürger auf eine vollständige Finanzierung der Inklusion durch das Land bestehen.

Trotz der gegensätzlichen Positionen hinsichtlich der Konnexitätsrelevanz des Gesetzesentwurfes bleibt Ziel, die außergerichtliche Einigung zwischen den Parteien hinsichtlich dieser sehr umstrittenen Frage herbeizuführen.

Hierfür soll das für Schule zuständige Ministerium in einer gesonderten Untersuchung bis 31.01.2014 ermitteln, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebotes durch dieses Gesetz entstehen.

Dieses Gutachten soll in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Landes und der kommunalen Spitzenverbände die unterschiedlichen Rechtsansichten der Landesregierung und der kommunalen Spitzenverbände zur Frage der Konnexität auch vor dem Hintergrund des Gutachtens neu beraten und zu einer einvernehmlichen Meinung gelangen.

Liegen die Voraussetzungen der § 1 und 2 KonnexAG vor, ist eine entsprechende Kostenausgleichsregelung durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu erarbeiten und dem Landtag zur Zustimmung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorzulegen.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz wurde am 16.10.2013 mit dem Stimmen von SPD und Grünen beschlossen und tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Die Inkrafttretung zum 01.08.2014 liegt daran, dass Änderungen des Schulgesetzes in der Regel zum Beginn eines Schuljahres wirksam werden. Schulen, Schulträger und Schulaufsicht sollen sich mit dem neuen Gesetz vertraut machen können. Darüber hinaus besteht eine gewisse Relevanz für das Anmeldeverfahren der Eingangsklassen der Grundschulen im Herbst 2013 und für die weiterführenden Schulen im Februar/März 2014. So soll den Eltern im Anschluss an das Anmeldeverfahren mit Zustimmung des Schulträgers eine allgemeine Schule als auch der sonderpädagogischen Schule vorgeschlagen werden. Weiterhin werden sieben sonderpädagogische Förderschwerpunkte rechtlich verankert. Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und dem Förderschwerpunkt entscheidet weiterhin die Schulaufsicht.

Nunmehr stellt sich die Frage, welche Konsequenzen die oben stehenden Ausführungen für die Stadt Baesweiler als Schulträger von 5 Grundschulen mit insgesamt 2 Teilstandorten und 3 weiterführenden Schulen haben.

Mit der Martinusschule ist in Baesweiler eine Förderschule ansässig, die in der Trägerschaft der StädteRegion Aachen steht (z.Zt. 97 Schülerinnen und Schüler). Daneben lernen etwa 100 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf an den Regelschulen in der Stadt Baesweiler (Stand 30.01.2013). In Bezug auf die Gesamtschülerzahl haben damit rund 3 % der Schülerinnen und Schüler an den Regelschulen einen sonderpädagogischen Förderbedarf.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass es nicht an allen Schulen in Baesweiler Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf gibt, so dass die prozentualen Anteile an der Schülerschaft einzelner Schulen teilweise deutlich höher sind. An den betreffenden Schulen werden die Kinder und Jugendlichen bereits jetzt individuell und entsprechend ihrer jeweiligen Bedürfnisse hervorragend gefördert.

Selbstverständlich ist die Verwaltung bereit, nach besten Kräften zum Gelingen der Inklusion in den Schulen beizutragen. Wichtig ist allerdings, dass die bestmögliche Qualität der Bildung und Versorgung aller Kinder gewährleistet ist. Eine qualitätsorientierte und gehaltvolle Inklusion setzt voraus, dass die Kinder und Jugendlichen im Rahmen von inklusivem Lernen nicht schlechter gefördert werden als dies bislang an den Förderschulen in der StädteRegion Aachen der Fall ist.

Allerdings geht man seitens der Schulaufsicht wohl davon aus, dass nicht jede kleine Grundschule so hergerichtet werden kann, dass diese alle Formen der sonderpädagogischen Förderbedarfe aufnehmen zu können. Es heißt, dass mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörden allgemeine Schulen durch die Schulträger als Schwerpunktschulen bestimmt werden können. Eine Schule gilt jedoch nur dann als Schwerpunktschule, wenn sie über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hinaus, mindestens einen anderen weiteren Förderschwerpunkt beinhaltet.

Im Ergebnis, so das Ministerium, sollen alle Schulen Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen aufnehmen und behalten. Schwerpunktschulen spezialisieren sich darüber hinaus auf das gemeinsame Lernen auch von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen, die über LES hinausgehen, da hier häufig besondere sächliche und personelle Voraussetzungen zu erfüllen sind, die auch mittelfristig nicht an den allgemeinen Schulen erreicht werden können.

Letztlich bedeutet dies aber, dass die Kinder mit Behinderungen dort ebenfalls an einem Ort konzentriert werden, so wie dies bereits jetzt an den Förderschulen der Fall ist.

Bereits jetzt können also schon in Übereinstimmung mit der Schulaufsicht Schwerpunktschulen geschaffen werden.

Die Verwaltung steht als Schulträger auch in der Frage der Bildung von Schwerpunktschulen in engem Kontakt mit den ortsansässigen Schulen.

So fördert die GGS Grengracht schon jetzt Schülerinnen und Schüler über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung hinaus, nämlich solche, die einen Förderbedarf im Bereich Hören haben. Derzeit werden an der GGS Grengracht insgesamt 39 Kinder mit den unterschiedlichsten Förderbedarfen beschult und gefördert.

Auch an der Andreasschule werden Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung gefördert. Über die eventuelle Möglichkeit einer Spezialförderung wird voraussichtlich in der ersten Sitzung des Schulausschusses im Jahre 2014 berichtet. An der GGS St. Andreas werden derzeit 10 Kinder mit förmlich festgestelltem Förderbedarf unterrichtet.

Für die Eingangsklassen des Schuljahres 2014/2015 kann hinsichtlich der voraussichtlichen Förderbedarfe keine verlässliche Zahl mitgeteilt werden.

Derzeit liegen der Verwaltung jedoch seitens der Grundschulen nach den vorläufigen Anmeldungen keine Hinweise über zu erwartende Kinder mit Körperbehinderungen vor, die bauliche Maßnahmen erfordern.

Auch für die Eingangsklassen der weiterführenden Schulen ist – zumindest aus den 4. Klassen der Grundschulen in Baesweiler – nicht mit Schülerinnen und Schülern für 2014/15 zu rechnen, die auf Grund baulicher Gegebenheiten nicht aufgenommen werden könnten. Soweit technische Hilfsmittel beispielsweise in den Bereichen Hören oder Sehen erforderlich sind, lassen sich diese in der Regel in allen Schulen einsetzen.

Zur Frage der Bildung von Schwerpunktschulen im Grundschulbereich und den Änderungen im Feststellungsverfahren von Förderbedarfen wird Frau Klein in der Sitzung ausführen.

Der langwierige und auch schwierige Prozess der Inklusion muss gut vorbereitet und intensiv unterstützt werden. Dies gilt insbesondere für Inhalt und Art der Wissensvermittlung, für die Lehrinhalte und für die pädagogischen Methoden, die für die heterogene Zusammensetzung der Schülerschaft angepasst werden müssen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Förderschulen sehr erfolgreiche Arbeit leisten und ihr Erhalt Grundvoraussetzung für ein Wahlrecht der Eltern ist.

Weiterhin ist es unbedingt erforderlich, die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten den Lehrerinnen und Lehrern der Regelschulen in entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen zu vermitteln.

Unbedingt müssen die personellen Ressourcen vorhanden sein. Dies gilt insbesondere für die Schaffung von Stellen für ausgebildete Sonderpädagogen und Inklusionshelfer.

Darüber hinaus sind erhebliche sächliche Voraussetzungen erforderlich.

Damit bleibt abschließend festzuhalten, dass eine erfolgreiche Inklusion die entsprechenden finanziellen Ressourcen voraussetzt.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zu Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, in enger Abstimmung mit den Grundschulen die Frage der Festlegung von Schwerpunktschulen zu prüfen und das Ergebnis dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen.

Gleichzeitig wird die Forderung des Städte- und Gemeindebundes unterstützt, dass das Land nach dem Grundsatz der Konnexität die Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus den Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler ergebenden Maßnahmen als Voraussetzung für die inklusive Beschulung umgehend in Abstimmung mit den Schulen und der Schulbehörde zu ermitteln, vorzubereiten und dem Ausschuss mitzuteilen.


(Dr. Linkens)

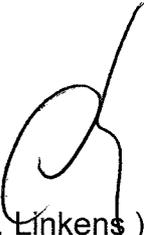
Vorlage für die Mitglieder des Schulausschusses
(Sitzung am 28.11.2013/Punkt 3. der Tagesordnung)

**Vorstellung der Schulleiterin der Gemeinschaftsgrundschule St. Andreas
Setterich mit katholischem Teilstandort Loverich - Frau Hinrichs**

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 wurden die GGS St. Andreas Setterich und die Katholische Grundschule Loverich zwecks Sicherung des Grundschulstandortes Loverich in einem Grundschulverbund zusammengeführt.

Seit dem 01.08.2013 Frau Beatrix Hinrichs seitens der Bezirksregierung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Schulleiterin beauftragt. Vor der Übernahme der Schulleitung hier in Baesweiler war sie Leiterin der KGS Heinsberg VII-Straeten.

Frau Hinrichs wird sich dem Ausschuss in der Sitzung vorstellen.


(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Schulausschusses
(Sitzung am 28.11.2013/Punkt 4. der Tagesordnung)

Errichtung einer gemeinsamen Gesamtschule der Gemeinde Aldenhoven und der Stadt Linnich zum Schuljahr 2014/2015

Nach einer gemeinsamen anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung im Jahre 2012 hat die Gemeinde Aldenhoven gemeinsam mit der Stadt Linnich das Verfahren zur Bildung einer gemeinsamen Gesamtschule angestrengt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Stadt Baesweiler angehört.

Mit Schreiben vom 25.09.2012 und 14.11.2012 hat die Verwaltung Einwände gegen die Einrichtung einer in Rede stehenden Gesamtschule erhoben. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Realschule Baesweiler von insgesamt 52 Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Aldenhoven und insgesamt 2 Schülern aus der Stadt Linnich besucht. Darüber hinaus besuchten seinerzeit insgesamt 81 Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Aldenhoven und insgesamt 50 Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Linnich das Gymnasium der Stadt Baesweiler. Mit der Einrichtung einer Gesamtschule Aldenhoven-Linnich musste von einem deutlich geänderten Wahlverhalten der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Aldenhoven und der Stadt Linnich ausgegangen werden, was unweigerlich zu einer Schwächung des Schulstandortes Baesweiler geführt hätte.

Wie ernst die Einwände gegen die Einrichtung einer Gesamtschule Aldenhoven-Linnich seitens der Bezirksregierung Köln genommen wurden, zeigt die Einrichtung eines Moderationsverfahrens, an dem auch die Verwaltung teilgenommen hat.

Nach Abschluss des Moderationsverfahrens wurde dennoch die Einrichtung der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich mit Bescheid vom 22.01.2013 unter Auflagen bewilligt.

Im vorgezogenen Anmeldeverfahren konnte jedoch die notwendige Schülerzahl nicht erreicht werden.

Mit Schreiben vom 28.06.2013 teilten die Gemeinde Aldenhoven und die Stadt Linnich mit, dass man für das Schuljahr 2014/2015 erneut die Einrichtung einer gemeinsamen Gesamtschule plane.

Daraufhin erhob die Verwaltung mit Schreiben vom 05.07.2013, unter Hinweis auf Ihre Schreiben vom 25.09.2012 und 14.11.2012, nochmals Einwände gegen die Einrichtung der angedachten Schule.

Dennoch genehmigte die Bezirksregierung Köln auch dieses Mal die Einrichtung der Gesamtschule Aldenhoven-Linnich unter der Auflage, dass in einem durchzuführenden vorgezogenen Anmeldeverfahren mindestens 100 Schülerinnen und Schüler für diese Schulform angemeldet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.


(Dr. Linkens)